

Richtlinien des AK Treffs-Treff ab 01.01.2013

Der Arbeitskreis Treffs-Treff ist ein freiwilliger Zusammenschluss der Ulmer "Offenen Treffs"

Der AK will die Zusammenarbeit von ehrenamtlich tätigen Veranstaltern und Kulturinitiativen fördern und gegenseitiges Verständnis für unterschiedliche Arbeitsweisen erreichen. Er bezieht Stellung zu kulturpolitischen Entwicklungen, und versteht sich als Sprachrohr der Treffs gegenüber Verwaltung und Öffentlichkeit. Er bietet eine Plattform zum Erfahrungsaustausch und zur Absprache und Koordination von Terminen und Preisen. Er bearbeitet die Anträge nach Maßgabe dieser Richtlinien.

1.0 "Offene Treffs"

"Offene Treffs" sind Clubs, Freizeitstätten, Jugendtreffs und Kulturinitiativen,

- a) die eventuell erzielte Überschüsse wieder in die Jugendarbeit investieren;
- b) deren Arbeit überwiegend junges Publikum anspricht und/oder deren MacherInnen überwiegend junge Menschen bis 26 Jahre sind ;
- c) deren Getränkepreise deutlich unter denen kommerzieller Anbieter liegen und deren nichtalkoholische Getränke wesentlich billiger sind als alkoholische;
- d) die über einen eigenen Veranstaltungsort verfügen oder sich durch ehrenamtliches Engagement neue Veranstaltungsorte erschließen und unterhalten;
- e) deren Existenzgrundlage das ehrenamtliche Engagement der MitarbeiterInnen ist;
- f) die regelmäßig öffentliche Veranstaltungen oder offene Jugendtreffs durchführen;
- g) die sich das Ziel gesetzt haben, innovative, traditionelle Kulturformen oder Ulmer Nachwuchskünstler zu fördern, oder offene Jugendarbeit anbieten.

2.0 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder Ulmer Treff werden, der die Kriterien nach 1.0 erfüllt. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der AK mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten, die mindestens 2/3 der AK-Mitglieder repräsentieren müssen. Der Aufnahmeantrag wird den Treffs mit der Einladung zur AK-Sitzung zugesandt. Natürliche Personen können nicht Mitglied werden

Beendigung der Mitgliedschaft:

- a) durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist.
- b) durch Ausschluss,
 - wenn die Kriterien von 1.0 nicht mehr erfüllt werden;
 - bei groben Verstößen gegen die Interessen des AK;
 - bei dreimaligem Fernbleiben in Folge von AK-Sitzungen;
 - bei viermaligem Fernbleiben von AK-Sitzungen während eines Geschäftsjahres.

Ausschlussanträge müssen mit der Einladung zur AK-Sitzung versandt werden. Sie bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten, die mindestens 2/3 der AK-Mitglieder repräsentieren müssen.

3.0 Organe

3.1 Die AK-Sitzungen

Sie finden monatlich, ausgenommen die Sommerpause, statt. Jedes AK-Mitglied hat eine Stimme. Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Treffs ähnlichen Einrichtungen kann ein Gastrecht gewährt werden, jedoch kein Stimmrecht. Auf Antrag eines Delegierten finden die Abstimmungen geheim statt.

Ein Antrag auf Richtlinienänderung muss schriftlich mit der Einladung zur AK-Sitzung versandt werden. Er bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten, die mindestens 2/3 der AK-Mitglieder repräsentieren müssen.

Sollte ein Antrag auf Richtlinienänderung wegen Beschlussunfähigkeit des AK nicht entschieden werden können, so ist der darauffolgende AK auf jeden Fall beschlussfähig, auch wenn nicht genügend Delegierte anwesend sein sollten. Auf diesen Sachverhalt ist in der Einladung zur entsprechenden Sitzung hinzuweisen.

Der gastgebende Treff ist verpflichtet über die Sitzungen ein Protokoll zu erstellen und für den Versand zu sorgen.

Soweit nicht anders geregelt, bedürfen die Entscheidungen des AK der einfachen Mehrheit. Darunter versteht man mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen, Enthaltungen werden nicht gezählt.

3.2 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei, jedoch höchstens fünf Personen: Moderator (stellvertretender Moderator), Sprecher (stellvertretender Sprecher), Kassenwart.

Er wird auf ein Jahr gewählt, bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

Vorstandsmitglieder müssen ihren Rücktritt 3 Monate vorher bekannt geben, um einen fließenden Übergang zu gewährleisten. Evtl. Stellvertreter rücken in das Amt des Vorgängers, sollte kein Nachfolger gefunden werden.

Die Wahlen finden jeweils in der Februar AK-Sitzung statt.

Die Aufgabenverteilung im Vorstand:

1. Moderator: Moderation der AK-Sitzungen, Organisation, Protokolle, Festlegung der Tagesordnung.
2. Sprecher: Außenvertretung, Öffentlichkeitsarbeit, Vertretung gegenüber dem Stadtjugendring.
3. Kassenwart: Finanzen

Für die Erstellung des jährlichen Erfahrungsberichts ist der gesamte Vorstand zuständig.

Abwahl: Beantragt ein Mitglied die Abwahl des / eines Vorstands, so ist dieser Antrag mit der Einladung zur AK-Sitzung zu versenden. Der Antrag bedarf einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden.

4.0 Zuschussmittel

Die für die "offenen Treffs" bereitgestellten Haushaltsmittel sind im Haushalt des Stadtjugendring Ulm e. V. (sjr) enthalten.

Über die Vergabe der Gelder entscheidet nach Vorschlag des AK Treffs-Treff der Hauptausschuss des sjr. Sollte der Hauptausschuss des sjr vom AK bewilligte Gelder ablehnen, so muss sich der AK-Vorstand mit dem Vorstand des sjr einigen.

Treffs, welche die Voraussetzungen nach 1.0 erfüllen, stehen Zuschussmittel zu.

Treffs, die von der Stadt Ulm direkte Zuschussmittel erhalten, haben kein Anrecht auf 4.1 bis 4.4.

4.1 GEMA / Tantiemen

Die GEMA-Gebühren, sowie die Tantiemen der Treffs-Eigenproduktionen der AK-Mitglieder werden vorrangig abgedeckt.

Ebenso werden Mitgliedsbeiträge, die zur Reduzierung der GEMA-Ausgaben der AK-Mitglieder führen, übernommen. Dabei darf die Höhe des Mitgliedsbeitrags die GEMA-Ersparnis nicht übersteigen. Des Weiteren werden die anfallenden KSK-Beiträge abgedeckt.

4.1.1 Für außerordentliche Veranstaltungen wie TV Live-Übertragungen bei denen zusätzliche GEMA-Gebühren in erheblichem Umfang anfallen bedarf es der Zustimmung des AK-TreffsTreff mit einer 2/3 Mehrheit.

4.2 MPLC (Filmlizensierung)

Die Gebühren für die Filmvorführungsrechte bei der MPLC werden abgedeckt.

4.3. Gemeinsame Maßnahmen

Für Treffs übergreifende Aktivitäten, an denen mindestens 75 % der TT-Mitglieder teilnehmen (z.B. Förderung des Ehrenamts), sowie für Verwaltungsausgaben erhält der Vorstand des TT 500 € (Handkasse). Diese ist bis zum 30.11. des Jahres mit der Geschäftsstelle des Stadtjugendrings abzurechnen. Für gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit können bis zu 2500 € pro Jahr ausgegeben werden. Evtl. Restmittel werden für Sockelbeträge verwendet.

4.4. Verwaltungsgebühr

Der sjr ist berechtigt, eine Verwaltungsgebühr von bis zu € 2.000 pro Kalenderjahr zu erheben. Der AK ist darüber rechtzeitig zu informieren.

4.5. Weitere Förderung

Nach Abzug der Kosten aus 4.1. bis 4.4. stehen Fördermittel in folgendem Umfang der verbleibenden Summe zur Verfügung:

Ausfallbürgschaften Ziel	maximal 20 %
Sockelbeträge	Restbetrag (incl. evtl. nicht verbrauchte Mittel aus 4.3. und 4.4.)
Grundsockel	85 % dieses Restbetrags
erweiterter Sockel	15 % dieses Restbetrags

4.6. Ausfallbürgschaften

Sie können beantragt werden für:

- Veranstaltungen, die den normalen Programmrahmen eines Treffs sprengen;
- besondere Specials in der bestehenden Programmstruktur;
- Workshops;
- nachwuchsfördernde Veranstaltungen;
- gemeinsame Veranstaltungen, an denen mindestens drei Treffs beteiligt sein müssen;

Nichtmitglieder können Ausfallbürgschaften beantragen, wenn sie die Punkte unter 1.0, ausgenommen d) und f), erfüllen.

Anträge auf Ausfallbürgschaften sind schriftlich mit dem Ausfallbürgschafts-Formblatt in doppelter Ausfertigung an den AK in einer Sitzung vor der betreffenden Veranstaltung zu richten. Antragsschluss ist der 1. 12. des laufenden Kalenderjahres. Die Antragsteller müssen bei der entsprechenden AK-Sitzung anwesend sein.

Die Ausfallbürgschaften werden nach Eingang des Verwendungsnachweises (Formblatt) ausgezahlt (50% des Getränkeumsatzes gelten als Gewinn).

Maximal 30% der Gesamtkosten einer Veranstaltung, die mittels Belegen nachgewiesen werden müssen, können beantragt werden, darunter eine Verwaltungspauschale von 10 €. Für 2 Veranstaltungen im Jahr können 50 % der nachgewiesenen Kosten erstattet werden. Die zusätzlichen 20% werden mit den Sockelbeträgen am Jahresende ausgezahlt.

Die Treffs sind angehalten, für besonders kostspielige und risikoreiche Veranstaltungen die Ausfallbürgschaft rechtzeitig, also vor etwaigen Vertragsabschlüssen, zu beantragen.

In ganz speziellen Ausnahmefällen sind Ausnahmen für die Mitglieder des Arbeitskreises Treffs-Treff ausnahmsweise möglich.

Eventuelle Restmittel können für 4.8. und 4.9. verwendet werden.

4.7 Es kann über nachträglich gestellte Ausfallbürgschaften bzw. Themenparties nur dann entschieden werden, wenn die betreffende Veranstaltung eine Woche vor dem Veranstaltungstermin per E-Mail intern publik gemacht wurde (alle@treffs-ulm.de)

4.8. Sockelbetrag

Der zu vergebende Sockelbetrag berechnet sich nach einem Punkteschlüssel:

1. Filmvorführung, die nicht von der VIDEMA abgedeckt sind , pro Tag bzw. Verleihvorgang: 1 Punkt
(Jede Filmvorführung muss GEMA- und urheberrechtlich abgesichert sein, es muss für den Film geworben werden, und es müssen die Belege des Verleihers vorgelegt werden.)
2. Live-Veranstaltung: 4 Punkte
(Live-Veranstaltungen, für die Ausfallbürgschaften abgerufen werden, werden nicht gewertet.)
Veranstaltungen mit denselben Künstlern werden höchstens dreimal jährlich in die Punktwertung aufgenommen. Für jede Veranstaltung muss geworben werden.)
3. Theaterproduktion pro Aufführung : max. 4 Punkte, ab der siebten Aufführung max. 2 Punkte, ab der elften Aufführung max. 1 Punkt. Um zusätzliche Punkte für eine Theaterproduktion zu erhalten, die mehr als 3mal aufgeführt wird,

muss diese im Voraus in einer Treff-Treffs Sitzung in Form und Umfang vorgestellt und abgestimmt werden. Für jede Veranstaltung muss geworben werden.

4. Themenabend und ähnliche Eigenproduktion: 1 bis maximal 3 Punkte (Jeder Themenabend muss - bevor er stattfindet - in seiner Art und in seinem Umfang dem AK Treffs vorgestellt werden. Die Arbeit muss ehrenamtlich geleistet werden und für die Veranstaltung muss geworben werden. Das Abstimmungsergebnis wird im Protokoll dokumentiert. Ein Themenabend, über den nicht im Voraus abgestimmt wird, erhält keine Punkte. Themenabende müssen auf Antrag des AK bei der darauffolgenden AK TreffsTreff-Sitzung fotografisch dokumentiert werden. Der AK entscheidet daraufhin mittels Abstimmung und einfacher Mehrheit, ob und zu welcher Punktzahl dieser Themenabend in die Punktwertung aufgenommen wird. Die Fotos müssen den gestalterischen Aufwand dokumentieren. Themenabende zum gleichen Thema werden höchstens dreimal im Jahr in die Punktwertung aufgenommen.)
Für besondere Veranstaltungen mit enorm viel Aufwand können auch mehr als 3 Punkte beantragt werden. Voraussetzung ist eine ausdrucksstarke Dokumentation in Bildern und die frühzeitige Ankündigung, damit die Mitglieder der Treffs sich selbst ein Bild vom Aufwand machen können.
5. Für Veranstaltungen, die im Sinne der Jugendbildung, Jugendkulturarbeit und der Fortbildung, auch der MitarbeiterInnen, ein außerschulisches Bildungsangebot und/oder ein Kooperationsprojekt mit Schulen darstellen, die eine wesentliche aktive Beteiligung der BesucherInnen fordern und fördern, können Sockelbetrags-Punkte bei einer AK Sitzung beantragt werden. Für Veranstaltungsreihen reicht ein einmaliger Antrag. Beantragt werden können auch Punkte für soziale- und/oder gemeinwesenorientierte Angebote (Volxküche, Jung-Alt Projekte). Thematisch gleiche Veranstaltungen können maximal dreimal angerechnet werden.
6. Treffs, die keine finanziellen Lasten für Miet- bzw. Betriebskosten tragen müssen, bekommen von ihrem Sockelbetrag 0,50€ pro m² ihres Treffs und pro Monat abgezogen, wenn dies vom AK TreffsTreff nicht anders geregelt wird.

Treten Treffs als Mitveranstalter auf, so werden diese Veranstaltungen anteilig zur Veranstalterzahl berechnet.

85% der Sockelbetragssumme stehen dafür zur Verfügung.

4.9. Erweiterter Sockelbetrag

Die restlichen 15 % stehen Treffs zur Verfügung, die mehr als 60 Punkte erreichen. Über 60 Punkte erhält der entsprechende Treff einen anteilmäßigen Zuschuss, jedoch nicht mehr als 25 € pro Punkt, und nicht mehr als ein Punkt des Grundsockels wert ist.

Eventuelle Restmittel können für 4.8. verwendet werden.

4.10. Technische Ausstattung

Für Reparatur und Erneuerung der technischen Ausstattung der einzelnen Treffs werden dringend kommunale Zuschussmittel benötigt.

Der Gemeinderat der Stadt Ulm hat diese bisher verweigert.

Somit stehen derzeit keine Gelder für 4.10 zur Verfügung.

5.0 Verpflichtungen

5.1. Die Mitglieder des AK TreffsTreff sind verpflichtet, einen jährlichen Erfahrungsbericht ihrer Einrichtung sowie einen Verwendungsnachweis für den Sockelbetrag des Vorjahres zu erstellen, der auch Art und Anzahl der durchgeführten Veranstaltungen, sowie Besucherzahlen enthält. Des Weiteren muss der ausgefüllte Fragebogen des sjr Ulm e.V abgegeben werden. Der Termin zur Abgabe des Erfahrungsberichtes und Verwendungsnachweises, sowie die Gegenmeldung für die KSK ist der letzte Werktag im Januar des folgenden Jahres, für den Fragebogen des sjr gilt der letzte Tag im Februar.

5.2. Die GEMA-Meldung muss Quartalsweise, spätestens am letzten Werktag der ersten Woche des folgenden Monats abgegeben werden.

5.3 Die Meldebögen (GEMA und GEMA-Fremdveranstaltungen) müssen leer oder durchgestrichen abgegeben werden, sollten keine Veranstaltungen stattgefunden haben.

5.4. Nach Ablauf der Fristen in 5.1 und 5.2. wird 1 Punkt pro Woche aberkannt. Bei groben Verstößen wird ein Ausschlussverfahren nach 2.0. b) eingeleitet. Punkte die nach 5.4 aberkannt werden, werden der Verwaltungsgebühr des Stadtjugendrings zugeführt.

5.5. Im Herbst eines jeden Jahres sollte auf der AK-Sitzung ein Überblick über die geplanten Veranstaltungen der kommenden Saison von den einzelnen Treffs gegeben werden.

5.6 Protokolle müssen innerhalb von 2 Wochen verschickt werden. Sollte 4 Wochen nach der letzten Treffs-Sitzung kein Protokoll eingegangen sein, so erhält der verantwortliche Treff 5 Punkte Abzug. Jeder weitere Monat 2 Punkte Abzug bis zum Geschäftsjahresende. Ein Ausschluss nach Punkt 2.0 b) ist ebenfalls möglich.

Diese Richtlinien wurden am 17. 2. '92 vom Treffs-Treff und am 24. 2. '92 vom Hauptausschuss des Stadtjugendring Ulm verabschiedet. Geändert in Punkt 3.1. am 27.3.95, in Punkt 4.2. am 30.01.95 vom Hauptausschuss, in Punkt 4.4. am 2.6.97. Vollständig überarbeitet vom Treffs-Treff im zweiten Halbjahr 98, verabschiedet vom HA am 25.1.99. Geändert in Punkt 2.0 b) und 5.0 mit Beschluss des Hauptausschusses vom 27.03.00. Geändert in Punkt 4.1 und 4.4.2 mit Beschluss des Hauptausschusses vom 07.03.01. Version 7.0 Beschluss des Hauptausschusses vom 13.01.03. Version 8.0 Beschluss des Hauptausschusses vom 30.05.05 Version 8.1 Beschluss des HA vom 04.12.06. Version 9.0 Beschluss des HA vom 24.09.07, gültig ab 01.01.08

Ab jetzt keine Versionen mehr sondern Stand mit Monat und Jahr, d.h.November 2008 aktuelle Richtlinie. November 2008 Beschluss des HA vom 10.11.08

Beschluss des HA vom 03.12.12, gültig ab dem 01.01.13